Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang	Potsdam, den 10. Oktober 2012	Nummer 40

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg 1383

Ministerium der Justiz
Ministerium des Innern
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 1384

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ 1393

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Autogas) in 16567 Mühlenbeck OT Summt 1404

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Bearbeiten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt 1404

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder 1404

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Königs Wusterhausen OT Niederlehme 1405

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoff am Standort 01983 Großräschen 1406

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in 01987 Schwarzheide 1406

Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle (Rückstandsverbrennungsanlage) in 01987 Schwarzheide 1407

Bewertung des Hochwasserrisikos im Land Brandenburg vom 22.12.2011 1408

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße 175 im Landkreis Havelland 1408

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg 1409

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 1409

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 1410

Insolvenzsachen 1421

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf 1421

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 10. September 2012

1 Allgemeines

Gemäß § 7 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) sind forstliche Rahmenpläne darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erforderlichen Funktionen des Waldes zu sichern.

Grundlage dafür ist die Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erholung der Bevölkerung von zunehmender Bedeutung sind.

Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen.

Ihre Berücksichtigung ist deshalb unerlässlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes (§ 4 Absatz 2 LWaldG), bei behördlichen Entscheidungen insbesondere im Rahmen von Waldumwandlungsverfahren (§ 8 Absatz 2 LWaldG) sowie bei allen sonstigen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen Dritter (§ 6 LWaldG).

2 Erfassung

Die Erfassung der Waldfunktionen erfolgt eigentumsübergreifend und flächendeckend.

Es handelt sich um eine Erhebung, die keine Planungsaussagen enthält. Die Erfassung wird in periodischen Abständen überprüft (letzter Stand: 31.12.2010) und jährlich zum 01.01. fortgeschrieben.

Jede Waldfläche dient dem Schutz, der Nutzung und Erholung in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung werden nur Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für Schutz und Erholung erfasst.

Es wird unterschieden zwischen Waldfunktionen, die von Amts wegen durch die Forstbehörde festzustellen sind (wie beispielsweise der Bodenschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz-, Waldbrandschutz- und Erholungswald) sowie Waldfunktionen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften und -verordnungen bestehen und nachrichtlich zu übernehmen sind (wie Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc.).

Für die Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen ist die untere Forstbehörde zuständig.

Wesentliche Grundlagen sind die von der obersten Forstbehörde erlassene „Liste der Waldfunktionen des Landes Brandenburg“ sowie die „Anleitung zur Ausweisung und Kartierung von Waldfunktionen im Land Brandenburg“ (Kartieranleitung) in der jeweils aktuellen Fassung.

3 Darstellung

Die kartografische Darstellung der Waldfunktionen erfolgt im Maßstab 1 : 10 000. Die grafische Umsetzung richtet sich nach der Kartieranleitung.

Die Nutzfunktion des Waldes wird nicht gesondert dargestellt. Sie ergibt sich aus der Darstellung des Waldes.

Überlagerungen mehrerer Funktionen sind möglich. Es erfolgt keine Abwägung beziehungsweise Prioritätensetzung.

4 Dokumentation/Weitergabe

Die untere Forstbehörde erstellt die Waldfunktionenkarte mit den dazugehörigen Legenden.

Die Karten können bei den Dienststellen der unteren Forstbehörde von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Landes- und Regionalplanungsbehörden, Fachbehörden, Planungsbüros sowie Flächeneigentümer erhalten auf Anforderung die Karten in analoger oder digitaler Form durch die untere Forstbehörde.

Die Festlegungen der Gebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

Über die Waldfunktionenkartierung und deren Ergebnisse wird in geeigneter Weise durch die untere Forstbehörde informiert.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz,
des Ministers des Innern,
der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft
(3221 - I.025)
Vom 4. September 2012

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen, Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2013 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung. Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Amts- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

I.
Schöffen

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jeder Hauptschöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).

1.2 Die festgelegte Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen wird vom Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt er dabei auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 77 Absatz 2 Satz 2 GVG). Für die Verteilung der Schöffen empfiehlt sich dabei die Auszählung der Gemeinden nach dem d´Hondtschen System.

1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1 GVG).

1.4 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit. Zugleich teilt er den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG); für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (vgl. Nummern 7.2 bis 7.7).

2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 GVG).

2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort,
- bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf,
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4 Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,

- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.4.4 Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Absatz 2 DRiG).

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamt ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamt geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4 Absatz 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 zu dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung beigefügte Schreiben und den Erklärungsvordruck (Anlage 2) zu verwenden. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 ff. GVG), das Schöffenamt zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben,

bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Absatz 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

3.3 Der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.4.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1 und 2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.

4 Wahl der Schöffen

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffen zusammen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

4.2 Die Verwaltungsbeamten werden von der Landesregierung bestimmt. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsbeamten tritt an dessen Stelle sein ständiger Vertreter.

4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.

4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau bei Berlin	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Lübben (Spreewald)	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde (Oder)	7
	Frankfurt (Oder)	2
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben (Spreewald)	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	7
	Fürstenwalde/Spree	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg an der Havel	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt/Oder	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	5
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Absatz 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen. Die Hilfsschöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Absatz 2 Satz 2 GVG).

Zu Hilfsschöffen sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG).

4.7 Die Namen der Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenlisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Absatz 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffenlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namensverzeichnis der Schöffen sowie der Hilfsschöffen in Karteiform geführt werden.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes [BZRG]) ein.

5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen - Auslosung -

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Absatz 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendhilfsschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

7.3 Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

7.8 Die Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Absatz 5 JGG).

II.
Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen

1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft und den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen [LwVfG]).

2 Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres.

3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen (§ 4 Absatz 4 LwVfG).

4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I. Nummer 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I. Nummer 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft tritt.

5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I. Nummer 2.4.4 und 2.6 entsprechend.

6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

III.
Ehrenamtliche Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichter)

1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit.

2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichter sind dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres

einzureichen.

3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I. Nummer 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I. Nummer 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Industrie- und Handelskammern treten.

4 Für die Überprüfung der Handelsrichter gilt Abschnitt I. Nummer 2.4.4 und 2.6 entsprechend.

5 Die Ernennung der Handelsrichter ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

IV.
Zusammenfassung der Termine

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen, Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an - die Gemeinden, - die Amtsgerichte, - die Jugendhilfeausschüsse.
	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an - das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, - die Amtsgerichte.
	Bestimmung der Zahl der Handelsrichter für die Landgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an - die zuständigen Industrie- und Handelskammern, - die Landgerichte.
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen durch die Gemeinden.
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse.
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten.
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffen.
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen.
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffen beim zuständigen Amtsgericht.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen beim zuständigen Amtsgericht.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen.
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffen für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts.
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichter durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffen und der Jugendhauptschöffen für das folgende Geschäftsjahr.
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Hilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen für die gesamte Wahlperiode.

V.
Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 27. November 2007 (JMBl. S. 184, ABl. S. 2723) außer Kraft.

Potsdam, den 4. September 2012

Der Minister der Justiz	Der Minister des Innern
Dr. Volkmar Schöneburg	Dr. Dietmar Woidke
Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport	Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Martina Münch	Jörg Vogelsänger

Anlage 1

.....gericht, den .....

- Der Präsident -
- Der Direktor -

An
.....

Berufung der ehrenamtlichen Richter

Sehr geehrte Frau .....,
Sehr geehrter Herr .....,

gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage 2

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestanden habe, niemals Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: .....

Geburtsname: .....

Vorname: .....

....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. September 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. Juni 2012, Az.: ÖNW-P/WBV 25/He/12, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 7. September 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und hat seinen Sitz in Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Landkreis Elbe-Elster.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 der Satzung. Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Uebigau-Wahrenbrück, Niederer Fläming, Niedergörsdorf sowie die Stadt Dahme sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ unterliegen, sind in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3
Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4
Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5
Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6
Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau sind Unzulänglichkeiten des Unterhaltungszustandes sowie der Umfang notwendiger Unterhaltungs- beziehungsweise Ausbaumaßnahmen zu protokollieren.

(2) Das Verbandsgebiet wird in Schaubereiche eingeteilt. Es werden für jeden Schaubereich Schaubeauftragte entsprechend § 44 Absatz 2 WVG durch die Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die Wahlperiode der Schaubeauftragten dauert fünf Jahre und entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

(4) Die Verbandsschau ist öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende gibt Ort und Zeit der Schau mindestens 14 Tage vor Durchführung ortsüblich bekannt. Die Leitung der Schau obliegt dem jeweiligen Schaubeauftragten. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig gesondert zur Verbandsschau ein.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau fertigen die jeweiligen Schaubeauftragten Niederschriften an und unterzeichnen diese. Diese Niederschriften sind Bestandteil des Schaubuches. Der Vorstand lässt die festgestellten Mängel über den Geschäftsführer des Verbandes abstellen und erhält darüber Berichterstattung.

§ 7
Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8
Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Festsetzung und Beschluss des Haushaltsplanes und dessen Anlagen sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Wahl eines verbandsinternen Rechnungsprüfungsausschusses,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (Entschädigungsordnung).

§ 10
Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11
Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 5 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und die Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13
Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der zehn Schaubezirke, einem Vertreter der Mitglieder, die gemäß Anlage 3 Nummer 1. und 2. gesetzliches Mitglied im Verband sind sowie einem Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Für die anderen Vorstandsmitglieder sind persönliche Vertreter zu wählen.

§ 14
Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2

dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
9. die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
10. Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
11. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
12. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
13. das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5,
14. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
15. den Erwerb und die Veräußerung von Grundmitteln und Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 15 000 Euro im Vermögenshaushalt.

(3) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 16
Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich bei gleichzeitiger Übergabe der schriftlichen Einladung seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl

der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

§ 17
Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18
Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt.

(3) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle und Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte und zeitweiligen Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.

(5) Auf der Grundlage eines Stellenplanes hat der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die entsprechenden Dienstkräfte einzustellen.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 19
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 20
Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Verbandsbeirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 10 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 21
Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 22
Haushaltsplan

(1) Der Vorstand bestätigt den durch die Geschäftsleitung erstellten Haushaltsplan sowie bei Bedarf dessen Nachträge und leitet ihn zur Beschlussfassung an die Verbandsversammlung weiter. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres durch Beschluss fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages, Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
3. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
4. die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
5. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 23
Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagengegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 24
Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Nummer 4 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 25
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt die Geschäftsleitung spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung auf und leitet sie an den Vorstand weiter. Die Jahresrechnung entspricht in ihrer Darstellung und Gliederung dem Haushaltsplan. In ihr werden die einzelnen Titel konkret abgerechnet.

(2) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung. Über externe Prüfungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss fertigt über das Ergebnis seiner Prüfung eine Niederschrift an und legt diese dem Vorstand zur Weiterleitung an die Verbandsversammlung zur Entlastung vor.

§ 26
Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung

Nach Eingang der Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsausschuss zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsleitung.

§ 27
Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Der Beitragssatz wird jährlich in Verbindung mit dem Haushaltsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Er wird in €/ha ausgedrückt.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. März und zum 1. August des Beitragsjahres zu zahlen.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teil-

weise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(7) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28
Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 29
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in den Räumen des Verbandes zu den Dienstzeiten in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30
Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 31
Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33
Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 34
Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 35
Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 150 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36
Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2004 (ABl./AAnz. S. 905), zuletzt geändert am 13. September 2006 (ABl./AAnz. S. 1312), außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes
Anlage 2: Verzeichnis über Flächen der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind
Anlage 3: Mitgliedsverzeichnis

Ausgefertigt:

Wiederau, den 27.06.2012

A. Claus	S. Scheibe
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Anlage 1

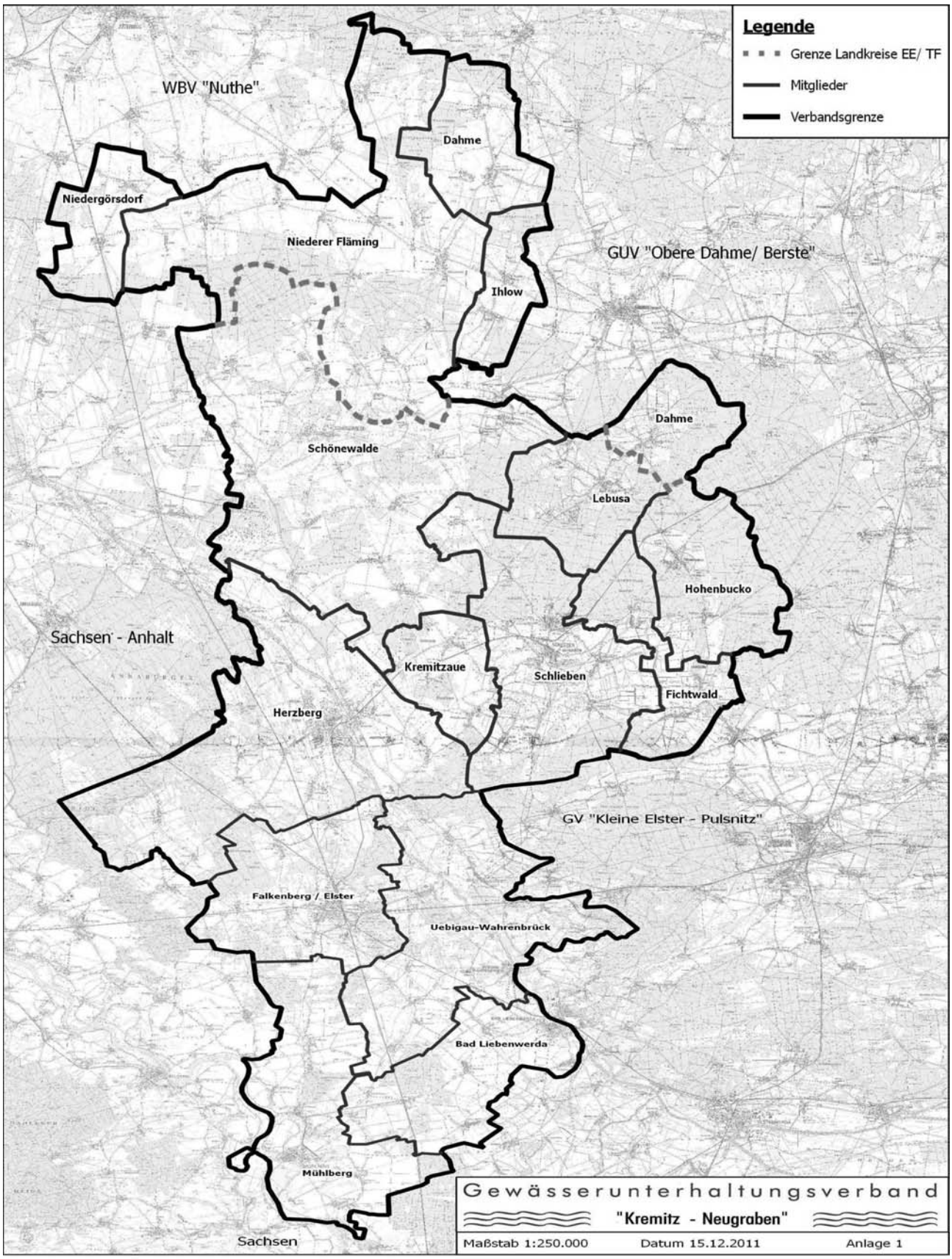
Legende
Grenze Landkreise EE/ TF
Mitglieder
Verbandsgrenze
WBV "Nuthe"
Dahme
Niedergörsdorf
Niederer Fläming
Ihlow
GUV "Obere Dahme/ Berste"
Schönewalde
Dahme
Lebusa
Hohenbucko
Sachsen - Anhalt
Kremitzaue
Schlieben
Fichtwald
Herzberg
GV "Kleine Elster - Pulsnitz"
Falkenberg / Elster
Uebigau-Wahrenbrück
Bad Liebenwerda
Mühlberg
Sachsen
Gewässerunterhaltungsverband
"Kremitz - Neugraben"
Maßstab 1:250.000
Datum 15.12.2011
Anlage 1

Anlage 2

Verzeichnis über Flächen der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Amt/Gemeinde/Stadt	Gemeindeschlüssel	Dazugehörige Gemarkung	Flur, Flurstück
Landkreis Elbe-Elster			
Stadt Bad Liebenwerda	12 0 62 024	Bad Liebenwerda Kosilenzien Lausitz Möglenz Neuburxdorf	alle alle alle alle alle
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	12 0 62 500	Bahnsdorf Beiersdorf Beutersitz Bomsdorf Bönitz Domsdorf Drasdo Kauxdorf Langennaundorf Marxdorf München Neudeck Saxdorf Uebigau Wahrenbrück Wiederau Wildgrube Zinsdorf	alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle
Landkreis Teltow-Fläming			
Stadt Dahme	12 0 72 053	Heinsdorf Schöna-Kolpien Niebendorf Wahlsdorf	alle alle alle alle
Gemeinde Niederer Fläming	12 0 72 298	Gräfendorf Herbersdorf Hohenseefeld Meinsdorf Nonnendorf Reinsdorf Schlenzer Waltersdorf Welsickendorf Wiepersdorf	alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle
Gemeinde Niedergörsdorf	12 0 72 297	Langenlipsdorf Zellendorf	alle alle

Anlage 3

Mitgliederverzeichnis
des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

1. Gesetzliche Mitglieder

1. Bundesrepublik Deutschland
2. Land Brandenburg
3. Landkreis Elbe-Elster
4. Landkreis Teltow-Fläming
5. Stadt Herzberg
6. Stadt Mühlberg
7. Stadt Schönewalde
8. Stadt Falkenberg/Elster
9. Stadt Bad Liebenwerda*
10. Stadt Uebigau-Wahrenbrück*
11. Stadt Dahme*
12. Gemeinde Ihlow
13. Stadt Schlieben
14. Gemeinde Lebusa
15. Gemeinde Kremitzaue
16. Gemeinde Fichtwald
17. Gemeinde Hohenbucko
18. Gemeinde Niederer Fläming*
19. Gemeinde Niedergörsdorf*

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind in mehreren Wasser- und Bodenverbänden Mitglied)

2. Freiwillige Mitglieder

1. Kreisbauernverband e. V. Elbe-Elster

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Autogas) in 16567 Mühlenbeck OT Summt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Die Firma Autogas Summt, Liebenwalder Straße 67 in 16567 Mühlenbeck, beabsichtigt, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Autogas) in der Gemarkung **Summt** (Landkreis Oberhavel), Flur **14** Flurstück **537/95**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Bearbeiten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Im Verfahren der Firma BSV Baustoffverwertung Jens Schulze e. K., Werkstraße 17 in 15848 Rietz Neuendorf zur Erteilung einer **Genehmigung** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zum Lagern und Bearbeiten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Berliner Straße 24, **Gemarkung** Eisenhüttenstadt **Flur** 19, **Flurstücke** 590/3, 592/5, 593/3, 594/3, 594/7, 593/8, 595/3, 595/5, 596/3, 596/5, 600/3, 600/5, 601/3, 606/5, 607/5, 608/3, 609/5, 611/5, 612/5, 614/5, 615/3, 616/3, 617/1, 618/1, 619/1 und 1118 zu errichten und zu betreiben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Erörterungstermin am 8. November 2012 um 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, SVV Saal, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt

statt findet.

Die **Verlegung des Erörterungstermins** vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 311 in 15236 Frankfurt (Oder) in den oben genannten Raum ist auf Grund der Zahl der Einwendungen für die anforderungsgerechte Durchführung des Erörterungstermins notwendig. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Tagen am gleichen Ort fortgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Die Firma ENERTRAG Windfeld PCK GmbH & Co. KG, Dauerthal 3 in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem

Grundstück 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 29, Flurstücke 4 und 49 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen des Typs Siemens SWT - 113/3,0 MW (Nabenhöhe 142,50 m, Rotordurchmesser 113 m) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 95 m und einem Rotordurchmesser von 90 m auf dem Grundstück in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme, Gemarkung Niederlehme, Flur 3, Flurstück 22 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 11.10.2012 bis zum 24.10.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd (LUGV), Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Königs Wusterhausen im Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus. Bei Einsichtnahme im LUGV wird um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd,
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoff am Standort 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Der Firma Schwarze Elster Recycling GmbH, Birkenweg 20, 01983 Großräschen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoff auf dem Grundstück in der **Gemarkung Großräschen, Flur 8, Flurstück 608** erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Endkonfektionierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu Misch- und Ersatzbrennstoffen für die Belieferung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe. Die Kapazität der Anlage soll 55.000 t/a betragen. Die Zwischenlagerkapazität beträgt max. 1.940 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11.10.2012 bis einschließlich 24.10.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Großräschen, Bauamt, 01983 Großräschen, Seestraße 16 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470** die Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen Stoffen oder Zubereitungen, brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen chemischen Erzeugnissen in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer weiteren Lagerhalle sowie eines Kühllagers für explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen. Ebenso vorgesehen ist die Ertüchtigung einer vorhandenen Halle für die Lagerung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten oder brandfördernden Stoffen, die für die erforderliche Lüftungstechnik einen Anbau erhält. Außerdem wird das vorhandene Büro- und Sozialcontainergebäude um zwei Moduleinheiten erweitert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11.10.2012 bis 24.10.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines

Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle (Rückstandsverbrennungsanlage) in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Oktober 2012

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470** die Rückstandsverbrennungsanlage in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst verschiedene verfahrenstechnische und bauliche Änderungen, u. a.:

- Errichtung eines Lagerbehälters mit 300 m³ Nutzvolumen im Tanklager
- Neuordnung der Belegung der bestehenden Lagertanks
- Anpassung des Entwässerungskonzeptes des Tanklagers und Anbindung an die Straßenverladung
- Installation von 4 Schlackebrennern im Ascheaustrag des Abhitzkessels
- Einsatz von EDA-Leichtsieder zur Stützfeuerung
- Eintankung von Rückständen über die Containerentladestation
- Rückbau von Aufgabestellen für Abfälle in der Schlamm-Vorbehandlungsanlage.

Es handelt sich dabei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens der Nummer 8.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11.10.2012 bis 24.10.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben geannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Bewertung des Hochwasserrisikos im Land Brandenburg vom 22.12.2011

Neubekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. September 2012

Die Bewertung des Hochwasserrisikos im Land Brandenburg wurde am 22.12.2011 abgeschlossen. Sie erfolgte gemäß § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken. Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist auf den Internetseiten unter dem Link www.mugv.brandenburg.de/info/hwrm/vorlaeufige_bewertung einsehbar.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wasserwirtschaftsamt

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße 175 im Landkreis Havelland

Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam
Vom 17. September 2012

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), werden mit Ablauf des 31. Dezember 2012 alle Straßenabschnitte der Landesstraße L 175 zwischen den Netzknoten 3240 002 und 3340 001 (von der B 102 über Spaatz - Wolsier - Prietzen bis Rhinow) zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Havelland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kerstin Finis-Keck
Niederlassungsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 20. September 2012

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/4. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.
Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

21. November 2012 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 20. September 2012

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/4. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.
Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

12. Dezember 2012 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 27. November 2012, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Werenzhain Blatt 372** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Werenzhain	4	124	Gebäude- und Freifläche Werenzhainer Hauptstr. 26	142 m²
2	Werenzhain	4	433	Gebäude- und Freifläche Werenzhainer Hauptstr. 26	1.587 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 124 bebaut mit einem ehemaligen Schulgebäude (Leerstand), Flurstück 433 Nebengebäudebestand.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.02.2011.
Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:
Flurstück 124 29.000,00 EUR
Flurstück 433 9.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 3/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 27. November 2012, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sallgast Blatt 690** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sallgast	8	30	Gebäude- und Freifläche Birkenweg 7	638 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus in Form einer Doppelhaushälfte mit Nebengebäude und Garage
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.10.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 69/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 27. November 2012, 14:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 3162** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	4	28/2	Gebäude- und Freifläche Eichenstr. 7	753 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 28.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 8/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Lichterfeld Blatt 1** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lichterfeld	2	69	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 27	3.040 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Gaststättengebäude (mit zwei Wohneinheiten und einem Saal), Nebengebäude, Scheune mit Garage.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör (Inventar Gaststätte) 800,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 54/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Münchhausen Blatt 181** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Münchhausen	2	2/1	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Langes Ende 11	494 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem freistehenden, 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Gebäude mit Anbau (Bj. ca. 1926, 1982 Neuaufbau des Anbaubereiches nach Brand, seit 2002 unbewohnt).
Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil der Karin Opitz ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.04.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 2.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 14/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wildenau Blatt 185** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wildenau	2	163	Gebäude- und Freifläche Zum Park 2	1.301 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1920/25 als Stallgebäude erbautes eingeschossiges Mehrzweckgebäude, ein um 1920/25 als Stallgebäude erbautes Wohnhaus mit Anbauten, einem um 1920/25 erbauter Gebäudeanteil mit ehem. Nutzung als Stall, einer um 1920/25 erbauten Hofscheune mit Überdachung sowie die Bauruine eines Stallgebäudes.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.12.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 98.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 75/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 3. Dezember 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Rauen Blatt 1360** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 133, Größe: 438 qm
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (je Anteil: 37.500,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Garage
Postanschrift: Saarower Str. 4, 15518 Rauen
Geschäfts-Nr.: 3 K 120/11

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 3. Dezember 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Spreeau**

Blatt 853 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreeau, Flur 6, Flurstück 165, Größe: 3.269 qm
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 109.000,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Gewerbegrundstück
Postanschrift: Schlehenweg 1, 15537 Grünheide OT Spreeau
Geschäfts-Nr.: 3 K 150/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 172 ZVG sollen am
Mittwoch, 19. Dezember 2012, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 4117** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1685, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Berliner Str. 94, Größe: 625 qm,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1687, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Berliner Str., Größe: 132 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
für Grundstück - lfd. Nr. 1: 139.000,00 EUR
für Grundstück - lfd. Nr. 2: 8.600,00 EUR
für das Zubehör (Bewertungsposition 1 - 53) insgesamt: 27.250,00 EUR.

Postanschrift: Berliner Str. 94, 15569 Woltersdorf
Bebauung:
Grundstück - lfd. Nr. 1: Restaurantgebäude, eingeschossig, nicht unterkellert
Grundstück - lfd. Nr. 2: Außenterrasse, Eingangstreppe, Pkw-Parkplätze
Das Grundstück - lfd. Nr. 2 ist dem Grundstück - lfd. Nr. 1 direkt vorgelagert.
Geschäfts-Nr.: 3 K 161/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 21. November 2012, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2006** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Puschkinallee 20, Größe 801 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 106.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Puschkinallee 20. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 141/11

Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Dienstag, 27. November 2012, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1227** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Luckenwalder Str., groß: 3.252 m²,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 282, Gebäude- und Freifläche, Luckenwalder Str., groß: 10.225 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 284, Betriebsfläche, Gebäude und Freifläche, Luckenwalder Straße, groß: 6.611 m²,
lfd. Nr. 12, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 286, Betriebsfläche, Gebäude und Freifläche, Luckenwalder Str. 45, groß: 20.552 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.08.2006 eingetragen worden.
Die Grundstücke befinden sich in 14913 Jüterbog, Luckenwalder Straße 45. Es handelt sich hierbei um einen Gewerbekomplex mit verschiedenen Gebäuden, welche überwiegend vermietet sind. Es ist nur eine gemeinsame Versteigerung der Grundstücke möglich. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Objekte sind zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 27.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 224/06

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 27. November 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3391** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
153,025/1000 Miteigentumsanteil an
lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 496/28, Gebäude- und Freifläche, An der Straße der Befreiung, Größe 951 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss rechts liegenden Wohnung nebst Kellerraum - mit Nr. 8 im Aufteilungsplan bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3379 bis Blatt 3384). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 8.
Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 15806 Zossen, Zillebogen 2. Angaben zur Wohnung: 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Abstellraum, Balkon, DG, Wfl. ca. 69,5 m², vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 224/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 3. Dezember 2012, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3303** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 1257, Gebäude- und Freifläche, Krokusweg 6, Größe 395 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld-Großziethen, Krokusweg 6. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten, eineinhalb geschossigen Einfamilienhaus (Bj. ca. 2005). Auf dem Grundstück befinden sich laut Gutachten 2 Stellplätze. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 83/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 3. Dezember 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3303** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 1373, Gebäude- und Freifläche, Krokusweg 10, Größe 657 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 149.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld-Großziethen, Krokusweg 10. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbau (nicht bewohnbar, steht leer). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 88/11

Zwangsversteigerung 2. Termin
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Ließen Blatt 143** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 217, Größe 64 m²,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 215/1, Dorfstraße 15 c, Gebäude und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 504 m²,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 216/1, Dorfstraße, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 7 m²,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Ließen, Flur 2, Flurstück 216/2, Dorfstraße, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe 57 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 95.760,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf Flurstück:
215/1: 95.000,00 EUR
216/1: 40,00 EUR
216/2: 340,00 EUR
217: 380,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.08.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14837 Baruth, Ließener Dorfstraße 15 c. Sie sind bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebengelass. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1985 - 1986; Wfl. ca. 128 m², voll unterkellert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 174/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 5. Dezember 2012, 8:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 7, Flurstück 77/4, GF; Triftstraße 48, Größe 493 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog; Triftstraße 48. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit Garage (Baujahr ca. 1909). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 249/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Mittwoch, 5. Dezember 2012, 8:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2236** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche, An der Baruther Straße, Größe 709 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 596, Gebäude- und Freifläche, An der Baruther Straße, Größe 177 m²,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 638, Am Bohldamm; Verkehrsfläche; Straße, Größe 119 m²,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 650, Am Bohldamm; Gebäude- und Freifläche, Größe 179 m²,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 597, An der Baruther Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 2.101 m²,
lfd. Nr. 10, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 598, An der Baruther Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 4.631 m²,
lfd. Nr. 11, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 651, Am Bohldamm; Gebäude- und Freifläche, Größe 2.340 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.597.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin; Am Bohlendamm 2. Es ist bebaut mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude und drei Gewerbehallen, derzeit als Möbelfabrik mit Verwaltung und Ausstellung genutzt. Zum Objekt gehören noch sechs unbebaute Grundstücke. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 149/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 6. November 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4222** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	743	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Schulze-Kersten-Str. 7	488 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Zweifamilienhaus (4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, ca. 105 m² Wohn-

fläche und 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, ca. 84 m² Wohnfläche) bebaute Grundstück in 16866 Kyritz, Schulze-Kersten-Straße 7.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 169.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 221/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 8. November 2012, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3269** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.834/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Bergfelde	2	995/107	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	15 m²
	Bergfelde	2	995/108	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	15 m²
	Bergfelde	2	995/114	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	13 m²
	Bergfelde	2	995/115	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	12 m²
	Bergfelde	2	995/116	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	13 m²
	Bergfelde	2	995/117	Gebäude- und Freifläche Birkenwerderstraße 2, 3	1.239 m²
	Bergfelde	2	995/125	Verkehrsfläche, Friedrichsauer Ring	7 m²
	Bergfelde	2	995/126	Gebäude- und Freifläche Birkenwerderstraße 4 A, 4 B, 5	1.572 m²
	verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Haus G2 Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3263 bis 3302 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger. Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz TG30 sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Dezember 1993, 19. September 1994, 20. August 1996 (UR.Nr. 3901/93, 2241/94, 1935/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden; übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 11. April 1997.				
2 zu 1	Grunddienstbarkeit (Errichtung einer Tiefgarage, im Wege der Unterbauung, Nutzung und Unterhaltung) an dem Grundstück Bergfelde Flur 2, Flurstück 995/136 eingetragen im Grundbuch von Bergfelde Blatt 3739 Abt. II Nr. 9				

laut Gutachten vermietetes Wohneigentum im 1. OG des MFH Birkenwerderstr. 4 b in 16562 Bergfelde (Wfl. ca. 65,33 m²) mit Tiefgaragen-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 63.500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 164/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 15. November 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3932** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	93,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Wittstock	3	7	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Burgstraße 11	1.085 m²
	verbunden mit Sondereigentum an der im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegenen Raumeinheit einschließlich Treppenhaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3931-3944, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt ferner nicht bei Veräußerung durch die Firma I.M.C.O. Individualhaus GmbH in Wittstock. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juli 1993 und 12. Oktober 1993 Bezug genommen. Eingetragen am 19. Oktober 1993.				

laut Gutachter: Gewerbeeinheit in 16909 Wittstock, Burgstraße 3, (Burgpassage, nördlicher Seitenflügel), gelegen im EG und OG (ca. 111 m²) und im Keller (ca. 59 m²)
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 287/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 22. November 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7182** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bechlin	3	755	Verkehrsfläche B 167, Bechliner Chaussee	18 m²
	Bechlin	3	756	Gebäude- und Freifläche Bechliner Chaussee 4, 4 A	1.002 m²

laut Gutachter bebaut mit einem Autohaus, Werkstatt und Ne-

bengebäuden, gelegen Bechliner Chaussee 4/4 a, 16816 Neuruppin
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde für den 1/2 Miteigentumsanteil gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 71.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 54/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 22. November 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lentzke Blatt 427** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Lentzke	101	99	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße (OT Lentzke) 45	1.061 m²

laut Gutachter bebaut mit einem MFH (8 WE, vermietet, Bj. ca. 1930), gelegen in Lentzke, Dorfstr. 45, 16833 Fehrbellin,
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 191.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 33/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 22. November 2012, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lehnitz Blatt 304** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lehnitz	2	235	Havelkorso 79	801 m²

laut Gutachter: EFH (Wfl. ca. 98 m²), gelegen Lehnitz, Havelkorso 79 in 16515 Oranienburg, versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 159.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 83/11

Zwangsversteigerung
Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Dienstag, 27. November 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 608 und 4058** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 608

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Velten	2	5	Oranienburger Str. 12	865 m²

Blatt 4058

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	2	4		860 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um die mit einem Mehrfamilienhaus (6 Wohneinheiten) bebauten Grundstücke in 16727 Velten, Oranienburger Straße 11 und 12.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 370.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 281/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 28. November 2012, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 96** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
21	Lychen	18	3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Darrstraße 5	992 m²

laut Gutachter: Grundstück in 17279 Lychen, Darrstraße 5, bebaut mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, Bj. vor 1900, teilweise Modernisierung: 1987, ca. 108 m² Wfl.) mit Anbauten Hofseite
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 347/10

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 598** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	2	50/5	Gebäude- und Gebäudenebenflächen; Ausbau	707 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen hälftigen Mit-

eigentumsanteil an dem Grundstück Ausbau 4 in 19348 Schönfeld (bebaut mit einem Wohnhaus und Garage).
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.500,00 EUR.

Im Termin am 21.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 258/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dannenwalde Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dannenwalde	11	11/1		703 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um das Wohngrundstück in 16866 Gumtow OT Bärensprung, Gumtower Str. 16.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 18/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 12. Dezember 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 5227** eingetragene Grundstück und Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	856/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Glienicke	3	474	Gebäude- und Freifläche Sonnenblumenweg 3 A, 3 B	1.295 m²
	verbunden mit dem Sondereigentum an mit Ziffer 7 bezeichneten Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes; Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5221 bis 5232); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 7 bezeichneten Balkon und dem mit Nr. 6 bezeichneten Kellerraum zugeordnet.				
	Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und beim Erstverkauf. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 25. Mai 1999 (UR-Nr. L 303/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin) in Verbindung mit L 363/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin, Bezug genommen; eingetragen am 12.07.1999				
2	Glienicke	3	419	Verkehrsfläche, Platz Am Sonnenblumenweg	12 m²

laut Gutachter: Eigentumswohnung (Wfl. ca. 79 m²) in einem Mehrfamilienhaus in 16548 Glienicke/Nordbahn, Sonnenblumenweg 3 B, gelegen im 1. OG rechts mit Sondernutzungsrechten an Balkon und Kellerraum sowie Grundstück (Pkw-Stellplatz, 21 m²)
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 99.400,00 EUR.
1) Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 des BV: 96.400,00 EUR
2) Grundstück lfd. Nr. 2 des BV: 3.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 20/12

Zwangsversteigerung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Mittwoch, 12. Dezember 2012, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wildberg Blatt 195** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wildberg	5	72/1	Gebäude- und Freifläche Kirchstraße	932 m²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück in 16845 Temnitztal, OT Wildberg, Kirchstraße 3 B, gelegen in 2. Reihe, Zugang über Nachbargrundstück
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.700,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 357/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Montag, 26. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310,
das im Wohnungsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2149** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, bestehend aus 69/13.598 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Straße 39, 39 A, 40, Erich-Weinert-Straße 56 bis 66, Größe: 9.519 m²,
verbunden mit Sondereigentum an der Einheit Nr. 05/01 des Aufteilungsplanes

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2366** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, bestehend aus 7/13.598 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Drewitzer Straße 39, 39 A, 40, Erich-Weinert-Straße 56 bis 66, Größe: 9.519 m²,
verbunden mit Sondereigentum an der Einheit Nr. T32 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 108.800,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf die Wohnung: 98.000,00 EUR
und auf den Tiefgaragenstellplatz: 10.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 29. Dezember 2012 eingetragen worden.

Die vermietete Wohnung liegt im Erdgeschoss des Hauses Erich-Weinert-Str. 62 und hat eine Wohnfläche von ca. 70 m². Der Tiefgaragenstellplatz ist ebenfalls vermietet.
Az: 2 K 395/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 28. November 2012, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Niebelhorst Blatt 64** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Storchenweg 5, groß: 917 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem leer stehenden ehemaligen Vierseitenhof (Bj. ca. 1896) bebaut. Das Wohnhaus wurde ca. 1950 aufgestockt und teilunterkellert. Es weist extremen Unterhaltungsrückstau und Verschmutzungen auf. Die Scheune ist baufällig und marode.
AZ: 2 K 378/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 6. Dezember 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rieben Blatt 578** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 161 m² groß,
Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 174 m² groß,
Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 586 m² groß,
Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 161 m² groß
versteigert werden.
Es handelt sich um ein freistehendes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus als Fertigteilhaus, voll unterkellert, mit Garage im Kellergeschoss und Nebengelassen. Das Baujahr ist 1984, größere Modernisierungen seit 2001. Die Wohnfläche beträgt ca. 123 m² im Erd- und ausgebautem Dachgeschoss sowie ca. 50 m² Nutzfläche und ca. 27 m² Nebenfläche in Keller/Garage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 67.000,00 EUR.

Im Termin am 15.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 231/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 5. Dezember 2012, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Sedlitz Blatt 641** eingetragene 1034/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Sedlitz, Flur 2, Flurstück 768, Gebäude- und Freifläche, 2.834 m² groß verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss samt Kellerraum, Nr. 2 des Aufteilungsplanes,
versteigert werden.
Lage: 01968 Senftenberg OT Sedlitz
Bebauung: Eigentumswohnung, ca. 83 m² Wohnfläche, Sanierung ca. 2001; Sondernutzungsrecht an Stellplatz und Garten
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 52.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 4/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 10. Dezember 2012, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Teileigentums-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1878** eingetragene 616,86/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 2.251 m² groß, verbunden mit Sondereigentum an dem Bettenhaus, Nr. 6 des Aufteilungsplanes
versteigert werden.
Bebauung: geplantes Bettenhaus mit Sondernutzungsrechten an 8 Stellplätzen
Lage: Markt 7 - 8, 03226 Vetschau
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 9/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 14. November 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Trebnitz Blatt 3** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebnitz, Flur 2, Flurstück 8/1, Landwirtschaftsfläche, Trebnitzer Bahnhofstraße 7, Größe: 1.942 m²
laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (DDR-Typenbau EW 65), Doppelgarage/Werkstatt, Bj. Ende der 80er Jahre, Umbau/Sanierung 1991/92, voll unterkellert, EG: 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Veranda; DG: 2 Zi., Duschbad, Flur, Balkon (nicht fertig gestellt), insges. ca. 130 m² Wfl.
Lage: Trebnitzer Bahnhofstraße 7, 15374 Müncheberg OT Trebnitz
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Im Termin am 23.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 121/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 28. November 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 7820** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 6, Flurstück 295, Fichtestr. 53, Gebäude- und Freifläche, Größe: 568 m²
laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (eingeschossig), voll unterkellert, Dachraum nicht ausbaufähig, neue Heizung (2006) und Fenster (2011), EG: 3 Zi., Diele, Küche, Bad, sep. WC, KG: Garage, Heizungsraum, Waschküche, weitere Kellerräume, ca. 118,76 m² Bruttogrundfläche, Pool, Reparaturrückstau, Modernisierungsbedarf
Lage: Fichtestr. 53, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.
AZ: 3 K 483/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 28. November 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1512** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönwalde, Flur 10, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Karl-Schweitzer-Str. 11, Größe: 498 m²
laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (2-geschossig) massiv, unterkellert (Vollgeschoss), Bj. 1998, KG: HWR, Abstell-, Heizungs- und Hobbyraum, EG: Windfang, Diele/Garderobe, Küche, Bad, 2 Zi., Loggia, Terrasse, DG: 4 Zi., Loggia (umgebaut zum Wintergarten), Flur, Diele, Bad, Ankleide, Spitzboden, insges. ca. 189 m² Wfl., Nebengebäude: massiver Schuppen, teilw. Innenausbau noch nicht abgeschlossen, Renovierungsbedarf
Lage: Karl-Schweitzer-Str. 11, 16348 Wandlitz OT Schönwalde
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 179.000,00 EUR.
AZ: 3 K 1/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 28. November 2012, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Alt Tucheband Blatt 213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Alttucheband, Flur 5, Flurstück 74/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dolgelinerstraße, Größe: 1.424 m²
laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus (sog. Bodenreformhaus), nicht unterkellert, DG teilw. ausgebaut, Bj. zw. 1946 - 1950, EG: 2 Zi., Küche, Bad, Flur/Veranda, Lagerraum, ca. 103 m² Wohn- und Nuzfl., DG: 1 Zi., Flur, ca. 16 m² Wfl., Garage, sehr hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, im Einzelnen wird auf das Gutachten verwiesen

Lage: Dolgeliner Str. 2, 15328 Alt Tucheband OT Hackenow
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.
AZ: 3 K 329/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 5. Dezember 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 615** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenberg, Flur 3, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Krimhildstr. 9, Größe: 847 m²
laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit Finnhütte, Mehrzweck- und Stallgebäude, Bj. ca. 1980 erweitert 1992 und zu Wohnzwecken ausgebaut, nicht unterkellert, EG: Wohnküche, 1 Zi., Bad, Wintergarten, DG: 2 Zi., ca. 107,80 m² Wohn- und Nutzfl., vermietet, Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf
Lage: Krimhildstr. 9, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 93.000,00 EUR.
AZ: 3 K 471/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 5. Dezember 2012, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Britz Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Eberswalder Str. 30, Größe: 1.295 m²
laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude, teilunterkellert, Bj. geschätzt 1935, EG: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Veranda, DG: 3 Zi., Bad, Flur, insges. ca. 150 m² Wfl., teilw. Um- und Ausbau/Sanierung nicht fertiggestellt; derzeit nicht bewohnbar, starke Feuchtigkeitsschäden, erheblicher Schimmelbefall
Lage: Eberswalder Str. 30, 16230 Britz
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.600,00 EUR.
AZ: 3 K 473/11

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2890** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 643, Gebäude und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 13 und 13 a, Größe: 2.550 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 646, Gebäude und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 13 und 13 a, Größe: 325 m²
laut Gutachten:
Flurstück 643: Grundstück bebaut mit 3-geschossigem Mehrfamilienhaus einschl. 2-geschossiger Remise u. Nebengebäuden. Bj. um 1910, Modernisierung ca. 1968, voll unterkellert (Remise nicht unterkellert), 7 Wohnungen (davon 1 WE in der Remise), Wohnflächen zw. 66 und 108 m², Gesamtmietfläche ca. 590 m², 2 WE vermietet, 5 leer stehend und auch nicht vermietbar, sehr stark sanierungsbedürftig
Flurstück 646: Arrondierungsfläche, genutzt im Zusammenhang mit Flurstück 643, Überbauung von Nebengebäuden von Flstk. 643 ausgehend
Lage: Ernst-Thälmann-Str. 13/13 a, 15562 Rüdersdorf
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
bzgl. Flurstück 643 auf: 1,00 EUR
bzgl. Flurstück 646 auf: 1.500,00 EUR.
AZ: 3 K 221/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 12. Dezember 2012, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 10, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/13, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Mühlenberg 23, Größe 1.005 m²
laut Gutachten: unbebautes Grundstück, voll erschlossen
Lage: Am Mühlenberg 23, 16303 Berkholz-Meyenburg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
Flurstück 160/13 = 30.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 368/09

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Mittwoch, 19. Dezember 2012, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, die im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** auf den Namen von der Öko-Massiv-Haus Planungs- und Projektierungs GmbH i. Gr. eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/32, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Am Mühlenberg 24, Größe 772 m²,
lfd. Nr. 12, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/33, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Mühlenberg 25, Größe 579 m²
laut Gutachten: unbebaute Grundstücke, voll erschlossen
Lage: Am Mühlenberg 24, 25, 16303 Berkholz-Meyenburg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
Flurstück 160/32 = 27.000,00 EUR
Flurstück 160/33 = 17.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 378/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/“ abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Mana e. V. - Mitmenschliche Unterstützung für hilfebedürftige und kranke Menschen, mit Sitz in 14473 Potsdam, Hermannswerder 7, eingetragen Amtsgericht Potsdam VR 7704 P, wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. August 2012 zum 31. Dezember 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Liquidatoren: Cornelia Weilke
Petra Hollstein

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.